

AGB´s für Künstler

(die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Künstlervertrags)

1. Steuern und Abgaben

Dem Veranstalter obliegt die Entrichtung sämtlicher Steuern, Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit der Darbietung der eingesetzten Künstler anlässlich der Veranstaltung anfallen, insbesondere die Zahlung

- a) allfälliger im Land der Veranstaltung anfallender Steuern, die ggf. auch vom Künstler zu tragen wären, wie bspw. eine Ausländer- oder Quellensteuer;
- b) einer allfälligen Künstlersozialabgabe oder ähnlicher sozialversicherungsrechtlicher Abgaben.

- BRD

Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ist Starlight zur Abführung von spezifischen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit den Darbietungen des Künstlers verpflichtet. Starlight übernimmt daher die Zahlung der jeweils anfallenden und vom Veranstalter zu erstattenden

- c) Ausländersteuer
- d) Künstlersozialabgabe

2. Erbringung der Darbietungen

Der Künstler hat die Anweisungen von Starlight in Bezug auf die Gestaltung und Durchführung der Darbietungen zu beachten. Ansonsten ist der Künstler in der Erbringung der Darbietungen frei. Der Künstler unterliegt keinen künstlerischen Anweisungen durch den Veranstalter.

Die vorliegende vertragliche Vereinbarung umfasst ausdrücklich nicht einen bestimmten Erfolg der ordnungsgemäss erbrachten Darbietungen beim Publikum der Veranstaltung.

Der Künstler wird folgende Aspekte in Zusammenhang mit der Erbringung der Darbietungen für sich selbst und die Mitglieder seiner Künstlergruppe sicherstellen:

- a) **Frühzeitiges Erscheinen am Veranstaltungsort vor dem Veranstaltungsbeginn bzw. dem Beginn der eigenen Darbietung.**
- b) **Keine Einnahme von Alkohol, Drogen, Medikamenten und sonstigen Stoffen, welche die Leistungsfähigkeit im Rahmen der Darbietungen beeinträchtigen.**
- c) **Angemessenes Verhalten am Veranstaltungsort vor und nach Erbringung der eigenen Darbietungen.**
- d) **Abschluss von angemessenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen.**

Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches für jeden einzelnen Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen durch Starlight bleibt vorbehalten.

3. Werbung

Der Veranstalter wird sicherstellen, dass bei der Bewerbung der Veranstaltung zwischen dem Künstler oder einem Mitglied seiner Künstlergruppe und anderen Produkten oder Dienstleistungen kein irgendwie gearteter direkter oder indirekter Zusammenhang hergestellt wird. Sollte dennoch eine entsprechende Werbung erfolgen, ist der Veranstalter zur Zahlung einer marktüblichen Entschädigung verpflichtet.

4. Verwertungsrechte

Jede der Parteien behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheber-, Persönlichkeits-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how. Der Künstler erteilt hiermit die Zustimmung, dass Darbietungen des Künstlers oder Mitgliedern seiner Künstlergruppe auf Bild-, Ton- oder sonstigen Datenträgern zu Firmen internen Zwecken und zur Eigenwerbung benutzt werden dürfen.

Starlight ist berechtigt, von den Darbietungen solche Bild-, Ton- oder sonstigen Aufnahmen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, die ausschliesslich für Zwecke der eigenen Werbung hinsichtlich einer Vermittlung des Künstlers oder allgemein in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Starlight verwendet werden.

5. Geheimhaltung und Folgeverträge

Die Parteien vereinbaren, über die finanziellen Konditionen strengstes Stillschweigen gegenüber

Jedermann auch nach Ablauf dieses Vertrages zu wahren.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ist die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen

- a) gegenüber Mitarbeitern, Beratern und Personen, die bei der jeweiligen Buchführung der Parteien mitwirken, soweit solche Personen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, sowie
- b) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

Soweit der Künstler mit dem Veranstalter innerhalb der nächsten 3 Jahre seit Abschluss dieses Vertrages Folgeverträge über die Erbringung von künstlerischen Darbietungen ohne Einbeziehung von Starlight direkt oder indirekt über einen Dritten abschliesst, steht Starlight für die Begründung der geschäftlichen Kontakte zwischen dem Veranstalter und dem Künstler und den damit verbundenen Aufwendungen ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 10 % (in Worten: zehn Prozent) der gesamten Gage des Künstlers für die jeweiligen Darbietungen zu.

6. Haftung

Soweit die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt wird oder aus solchen Gründen, welche nicht vom Künstler zu vertreten sind, nicht stattfinden kann, hat Starlight die voreinbarte Vergütung zu bezahlen, soweit der entsprechende Betrag mittels sachgerechter Massnahmen durch Starlight vom Veranstalter erlangt werden kann. Ersparte Aufwendungen oder ersatzweise erzielte Einnahmen des Künstlers sind anzurechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatz- oder Erstattungsansprüche des Künstlers bestehen nicht.

Beruhet die fehlende Erbringung der Darbietung auf einer Verhinderung des Künstlers oder eines Mitglied seiner Künstlergruppe wegen Unfalls oder Krankheit sowie eines Ereignisses höherer Gewalt oder eines schwerwiegenden persönlichen oder familiären Umstandes, ist der Ausfall der Darbietung von Künstler nicht zu vertreten, wenn durch den Künstler

- a) innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen nach dem Ausfall der Darbietung ohne weitere Aufforderung durch Starlight der Eintritt des Unfalls, das Ereignisses oder des Umstandes in angemessener Weise nachgewiesen bzw. ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen der Krankheit vorgelegt wird; und
- b) trotz angemessener Bemühungen ein gleichwertiger Ersatz nicht rechtzeitig beschafft werden konnte.

In derartigen Fällen entfallen die Leistungspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht von Starlight.

7. Schlussbestimmungen

Die Parteien sind voneinander unabhängige Personen und durch diese Vereinbarung wird weder ein Kooperationsverhältnis irgendwelcher Art noch ein Arbeitsverhältnis oder ein arbeitsrechtlich Ähnliches Verhältnis begründet.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; gegenseitiger Schriftwechsel, auch in elektronischer Form, ist hierfür ausreichend.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt.

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Regelungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Freiburg.